99126014088000

Familiensachen - Sorgerecht übertragen

Heruntergeladen am 29.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_327360/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126014088000
Leistungsbezeichnung I	Familiensachen - Sorgerecht übertragen
Leistungsbezeichnung II	Familiensachen - Sorgerecht übertragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sorgerecht, Übertragung, Entzug, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Eltern, Kind, Familie, Umgangsrecht, Scheidung, Trennung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 1626-1698 b - Elterliche Sorge • Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) §§ 151 ff. - Verfahren in Kindschaftssachen
Teaser	
Volltext	Verheiratete Eltern haben von Geburt an für das Kind die gemeinsame elterliche Sorge. Bei Nichtverheirateten hat zunächst nur die Mutter das Sorgerecht. Die Eltern können jedoch vor dem Jugendamt eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, wodurch beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Auch nach der Trennung der Eltern verbleibt es grundsätzlich bei dem gemeinsamen Sorgerecht. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass das gemeinsame Sorgerecht in den meisten Fällen die beste Lösung für das Kind ist. Übertragung Hinweis
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Übertragung des SorgerechtsEs ist ein

Modul	Sachverhalt
	formloser Antrag erforderlich, welcher selbstständig oder mit Hilfe der Rechtsantragsstelle des Familiengerichts gestellt werden kann.Sollte bei verheirateten Eltern während des anhängigen Scheidungsverfahrens die Entscheidung über die elterliche Sorge erforderlich sein, kann im Scheidungsverfahren nur ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin den Sorgerechtsantrag stellen. Die Möglichkeit der eigenen formlosen Antragstellung besteht dann nicht. • Genaue Daten von Eltern und KindBei der Stellung des Antrags müssen für Eltern und Kind angegeben werden: Anschriften,Geburtsdaten undStaatsangehörigkeiten. • Geburtsurkunde des Kindes • Sonstige Urkunden/UnterlagenFalls vorhanden, sollten Sie Ihrem Antrag noch folgende Dokumente als Anlage beifügen: Vaterschaftsanerkennunggemeinsame SorgeerklärungHeiratsurkundeScheidungsbeschlussvorangegangene gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen • Schilderung des SachverhaltsWer hat die elterliche Sorge zur Zeit inne?Welche Probleme sind in der Vergangenheit aufgetreten bzw. werden zukünftig erwartet?
Voraussetzungen	• Wohl des KindesDie Übertragung des Sorgerechts bzw. Teilen des Sorgerechts auf nur einen Elternteil erfolgt nur dann, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht oder sich alle Beteiligten darüber einig sind.
Kosten	• Es fallen Gerichts- und gegebenenfalls Anwaltsgebühren an, die sich nach dem Verfahrenswert richten. • Hinzu kommen Auslagen, welche dem Gericht für eventuelle Zustellungen, Dolmetscher oder Dolmetscherinnen, Verfahrensbeistände, Sachverständige, usw. entstehen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Familiensachen - Sorgerecht übertragen